

### **III. Nachtragssatzung vom 11.12.2023**

#### **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schmalfeld vom 12.10.2015 (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 16 der Satzung der Gemeinde Schmalfeld über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09.10.1995 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2023 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenmaßstab und -satz**

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,75 EUR je cbm entnommenes Wasser.

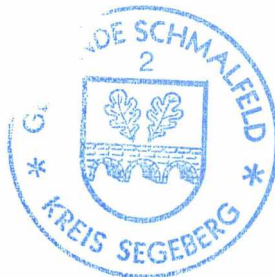
#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schmalfeld, den 11.12.2023



*K. Gerdner*  
(Bürgermeister)